

Satzung des Vereins Miteinander leben e.V. Mölln

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein für den Namen „Miteinander leben“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namen „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Mölln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und die Verbesserung der sozialen und rechtlichen Situation von Einwanderern und Flüchtlingen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Veranstaltungen, die das Verständnis für andere Lebensweisen und Kulturen sowie das unmittelbare zwischenmenschliche Kennenlernen fördern,
- Informationsarbeit über Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Rechtsextremismus und Antisemitismus sowie vorbildliche Aktivitäten zu deren Überwindung
- allgemeine politische Bildungsarbeit zur Förderung demokratischer Werte, demokratischer Diskurse und demokratischer Prozesse in der Region
- interkulturelle, antirassistische und demokratiefördernde Bildungsarbeit mit Schulklassen und Jugendgruppen in der Region
- Formulierung von Lösungsvorschlägen und Zusammenarbeit mit Behörden, Parteien, Vereinen und Verbänden, um die soziale und rechtliche Situation von Einwanderern und Flüchtlingen zu verbessern,
- Betreiben eines Zentrums für Information, Kommunikation und Kultur,
- im folgenden Begegnungsstätte genannt.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation Amnesty International, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller bei einem Vorstandsmitglied Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Neben der ordentlichen Mitgliedschaft ist auch die fördernde Mitgliedschaft möglich.

Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können fördernde Mitglieder mit beratender Stimme werden und an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein und durch den Tod des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann auf Antrag die Beitragshöhe in besonderen Härtefällen reduzieren.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind; der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 7 – Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und ein bis drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wählt der Vorstand aus seinen Mitgliedern eine/n Kassenwart/in und eine/n Schriftführer/in.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,

6. Einberufung einer Nutzerversammlung zur Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters der Nutzerschaft der Begegnungsstätte zum Beirat.

§ 9 – Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

§ 10 – Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende laden zur Vorstandssitzung ein. Die Einladungen kann auch kurzfristig und fernmündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 – Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Arbeitsplans und Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Revisoren, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind und Entlastung des Vorstandes,
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, gegen die Streichung aus der Mitgliederliste sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Bildung von Arbeitsgruppen,
9. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Vereins in den Beirat.

§ 12 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 13 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 14 – Aufwandsentschädigung

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 15 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.12.1992 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 07.11.2001 und 23.04.2008, sowie letztmalig in der Mitgliederversammlung am 26.09.2013 geändert.